

# Satzung

## Tierschutzverein Aschaffenburg und Umgebung e.V.



**ALS GEMEINNÜTZIGER VEREIN ANERKANNT**

63741 Aschaffenburg, Wailandtstraße 15

Tel.: (06021) 8 92 60 - FAX: (06021) 8 31 08

### **TIERHEIM AM SCHÖNBUSCH**

aktuelle Öffnungszeiten siehe:

[www.tierheim-aschaffenburg.de](http://www.tierheim-aschaffenburg.de)  
email: [info@tierheim-aschaffenburg.de](mailto:info@tierheim-aschaffenburg.de)

Zahlungskonto für Beiträge und Spenden:  
Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau - IBAN: DE34 7955 0000 0000 0018 26



## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: Tierschutzverein Aschaffenburg und Umgebung e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Aschaffenburg und des Landkreises Aschaffenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsstelle des Vereins ist im Tierheim.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) vom 01.01.1977. Insbesondere ist es Zweck des Vereins:
  - a) praktischen Tierschutz zu betreiben und den Tierschutzgedanken zu pflegen, zu fördern und zu verbreiten,
  - b) Tierquälereien und Tiermisshandlungen jeglicher Art zu verhüten und verfolgen zu lassen,
  - c) herrenlose Tiere im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in das Tierheim aufzunehmen und Obdach und Pflege zu gewähren,
  - d) den Schutz der frei lebenden Tiere auch im Rahmen eines umfassenden Umweltschutzes zu gewährleisten,
  - e) die im Tierheim befindlichen Tiere nach kurz möglicher Verweildauer an tierliebende Personen zu vermitteln, wobei das Tierwohl in jedem Fall Vorrang hat.
  - f) sein Tierheim am Schönbusch zu unterhalten.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden.
- 4) Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein kann zur Durchsetzung seiner Ziele notwendige Maßnahmen ergreifen.
- 7) Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich, falls das Mitglied nicht durch Arbeitsvertrag vom Verein beschäftigt wird. Falls jedoch anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Vorstandmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Personen bekommen ihre



Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt. Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung erfolgt die Unterrichtung der Entscheidung schriftlich. Ablehnungsgründe werden nicht mitgeteilt. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem/der Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 4) Mit seinem Aufnahmeantrag erklärt das Mitglied, dass es die Vereinssatzung anerkennt.  
Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
- 5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorwiegend Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied dann
  - a) Mitglieder des Vorstands in der Öffentlichkeit beleidigt,
  - b) den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.
- 6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem/der Betroffenen die Anrufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu, die hierüber endgültig entscheidet. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche mitgliedschaftliche Rechte des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschließungsantrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Über den Ausschließungsantrag ist der/die Betroffene zu unterrichten und eine Frist von vier Wochen als rechtliches Gehör zu gewähren.



- 7) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen Verdienste erworben haben. Näheres regelt die Ehrenordnung.

#### **§ 4 Beiträge**

- 1) Jedes Vereins-Einzelmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
- 3) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung zahlbar.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.
- 6) Für jugendliche Mitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
- 7) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierfür ist der Vorstand zuständig.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an jeder Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Juristische Personen, Vereine und Gesellschaften stimmen jeweils mit einer Stimme ab.
- 3) Das Stimmrecht entsteht erst nach einem Jahr Mitgliedschaft im Verein. Das Stimm- und Wahlrecht entsteht erst mit dem 18. Lebensjahr eines Mitglieds.
- 4) Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

Er besteht aus:

- dem/ der Vorsitzenden
- dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem /der Schriftführer/ in
- dem/ der Kassier/erin
- bis zu vier Beisitzer/innen (davon möglichst zwei als Vertreter des Stadtrates).

Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt und führen die Geschäfte weiter, bis eine endgültige Neubesetzung des Amtes erfolgt ist.

2) Bei ständiger Verhinderung (Ausscheiden) ist für die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden beschlussfähig geblieben ist. Bei Verhinderung (Ausscheiden) weiterer Vorstandsmitglieder erfolgt Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Soweit notwendig, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarische Berufungen vornehmen.

3) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne von § 26 BGB; jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

4) Der Vorstand soll in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn fünf der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht im Einzelfalle durch diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des präsidierenden Vorstandsmitgliedes. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

5) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die dem Verein mind-



estens zwei Jahre angehören.

- 6) Im Bedarfsfall kann der Vorstand zu seinen Beratungen sachverständige Personen ohne Stimmrecht des Vorstandes hinzugezogen werden.
- 7) Den Mitgliedern des Vorstandes ist es nicht gestattet, im Namen des Vereins mit sich oder anderen Vorstandsmitgliedern im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 8 Aufgabenbereiche des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins einschließlich der Leitung seines Tierheimes. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Auflagen können von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt Aschaffenburg sowie dem Amtsgericht – Registergericht Aschaffenburg durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens (vgl. auch § 14),
- f) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über vorzunehmende Ehrungen (siehe Ehrenordnung),
- h) Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern des Vereins.
- i) zur Erfüllung der notwendigen Aufgaben Arbeitsverträge zu schließen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 4. Quartal statt.

Ihr obliegt es vor allem:

- 1)
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnungen des zurückliegenden Geschäftsjahres
  - b) Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder
  - c) Wahl der Rechnungsprüfer/ innen für die Wahlperiode
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen - ausgenommen § 8 a - sowie die



#### Auflösung des Vereins

- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein müssen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der darauffolgenden Mitgliederversammlung zugegangen sein.
  - g) Anträge auf Auflösung des Vereins müssen acht Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Dies gilt ebenso, wenn ein Antrag auf Auflösung vorliegt, der in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden muss
- 2) Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
  - 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mit Genehmigung der Versammlung kann auch ein anderer Versammlungsleiter durch die/den Vorsitzende/n bestimmt werden.
  - 4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen.
  - 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
  - 6) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich
  - 7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.

#### **§ 10 Niederschriften**

- 1) Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen / deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, sowie von dem/der Schriftführer/ in zu unterzeichnen.
- 2) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist eine von dem / der Versammlungsleiter/in und dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.
- 3) Das jeweilige Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt. Es enthält:
  - Ort und Zeit der Veranstaltung
  - Name des Versammlungsleiters und Protokollführers



- Anzahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- Anträge
- Satzungsanträge
- Beschlüsse im Wortlaut
- Abstimmungsergebnisse

### **§ 11 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Mitglieder des Vorstandes haften nur dann persönlich, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

### **§ 12 Jährliche Gewinn- und Verlustrechnung (Bilanz)**

Mit der Erstellung der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung (Bilanz) ist durch den Vorstand ein Steuerberater-Büro zu beauftragen, das auch einen entsprechenden Bericht auf der Mitgliederversammlung vorträgt.

### **§ 13 Rechnungsprüfung**

- 1) Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von den Rechnungsprüfern/innen zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer/innen müssen die Befähigung besitzen eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Gegebenenfalls hat der/die Vorsitzende einen vereidigten Buchprüfer zu bestellen.
- 2) Die Rechnungsprüfer/innen können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3) Der mündlich vorgetragene Bericht der Rechnungsprüfer/innen ist auch schriftlich niederzulegen.





#### **§ 14 Vereinsvermögen**

- 1) Das Vereinsvermögen besteht aus:
  - a) dem Grundstock-Vermögen (GSTV). Dieses umfasst das Grundvermögen (Tierheim-Anlage und Liegenschaften), Wertpapiere und langfristige Kapitalanlagen,
  - b) dem Vermögen zur Deckung der laufenden satzungsmäßigen Ausgaben (Girokonten).
- 2) Eine Entnahme aus dem GSTV ist nur zu einer Vermögensmehrung (z. B. Neubau) oder Vermögensumschichtung (z. B. Schuldentilgung) möglich. Dazu bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit des Vorstandes.
- 3) Die Überschüsse (Erträge abzüglich Aufwendungen) aus dem GSTV sind grundsätzlich diesem wieder zuzuführen.
- 4) Für Defizite aus Erträgen und Aufwendungen im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins kann das GSTV zur Deckung herangezogen werden.

#### **§ 15 Ehrungen**

Ehrungen erfolgen nach der vereinseigenen Ehrenordnung (nicht veröffentlichte Anlage der Satzung).

#### **§ 16 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. (DTB) sowie des Landesverbandes Bayern e.V. des DTB. Verbandsmitgliedschaften und deren Kündigungen kann der Vorstand beschließen.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{4}{5}$  Stimmen-Mehrheit beschlossen werden, wobei diese  $\frac{4}{5}$  Stimmen-Mehrheit mindestens 15 % der Gesamtmitgliedschaft ausmachen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die neue Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit  $\frac{4}{5}$  Stimmenmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB (§§ 47 und folgende). Das nach Beendi-



gung der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Deutschen Tierschutzbund e.V., Landesverband Bayern e.V. zu übergeben, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine als gemeinnützig anerkannte Zwecke in Aschaffenburg und Umgebung verwendet werden muss.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. November 2015 neu gefasst und mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen. Jede Änderung oder Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Anmeldungen zu dem Vereinsregister werden vom Vorstand vorgenommen.

**Aschaffenburg, den 14.11.2015**

TIERSCHUTZVEREIN ASCHAFFENBURG UND UMGEBUNG e.V.

Siegfried Gebhardt  
Vorsitzender